

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 63 SGB II Bußgeldvorschriften

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 23.04.2020

- Rz. 63.23: Änderung der Kriterien für eine geringfügige Ordnungswidrigkeit
- Rz. 63.6: Rechtsänderung: Zulässigkeit von Beauftragungen (Auftragslösung)
- Anlage 1: Ermittlung der Schadenshöhe bei vorläufiger Entscheidung nach § 41a
- Anlage 2: Verstoß gegen § 63 Absatz 1 Nr. 6 ist in der Regel keine Unterlassungstat
- Anlage 2: Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht nach § 41a Absatz 3 Satz 2 stellt keine Ordnungswidrigkeit dar.

Fassung vom 01.08.2016

- Rz. 63.3: Änderung der Rechtsauffassung: Es finden die landesrechtlichen Vorschriften über die Zustellung Anwendung.
- Rz. 63.13: Gestrichen, da die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen in den FW zu § 64 geregelt wird.
- Rz. 63.23: Änderung der Regelungen zu den Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden
- Kapitel 3.6: Regelungen zum neuen Bußgeldtatbestand nach § 63 Absatz 1 Nr. 6
- Anlage 1: Änderungen aufgrund der Erhöhung des Höchstmaßes des Verwarnungsgeldes auf 55 EUR
- Anlage 2: Ausführungen zur fortgesetzten Handlung gestrichen, da dieses Institut im Ordnungswidrigkeitenrecht aufgegeben worden ist
- Anlage 3: Änderung der Vertragsgegenstand bei Gerichts- und ähnlichen Kosten
- Hinweise/Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern (Kap. 1.4), zur Aktenführung und zum Datenschutz (Kap. 1.15) sowie zu Mitteilungen an das Gewerbezentralregister (Kap. 1.12) wurden gestrichen, da sie Gegenstand der Fachlichen Weisungen zu § 64 oder der Fachlichen Weisungen „Das Bußgeldverfahren im SGB II“ (ehemals Praxishandbuch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im SGB II) sind.

Gesetzestext

§ 63 SGB II Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Absatz 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Absatz 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
7. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(1a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 gelten auch in Verbindung mit § 6b Absatz 1 Satz 2 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	1
1.1	Einführende Hinweise	1
1.2	Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens.....	1
1.3	Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten	2
1.4	Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern	2
1.5	Zuständigkeit und Organisation.....	2
1.6	Tatbestand einer ordnungswidrigen Pflichtverletzung	2
1.7	Begehungsformen: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums	3
1.8	Verfolgungsermessen.....	6
1.9	Zumessungskriterien Höhe Geldbuße	6
1.10	Verfolgungsverjährung	7
1.11	Mitteilungen an die Ausländerbehörden	7
1.12	Kosten des Verfahrens	7
2.	Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63	8
2.1	„Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitteilungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II	8
2.2	Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren JC bei gleichem anspruchsschädlichem Lebenssachverhalt nach Umzug.....	9
2.3	Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen - Sonderfälle	9
2.4	Verstoß gegen die Pflicht zur Nutzung des vorgesehenen Vordrucks nach §§ 57, 58 Absatz 1, 58 Absatz 2	10
2.5	Verstoß gegen Auskunftspflichten nach §§ 57, 58, 60, 61.....	10
3.	Besonderer Teil - die Tatbestände des § 63 Absatz 1.....	10
3.1	Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1	10
3.2	Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit und Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3.....	11
3.3	Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Absatz 2	13
3.4	Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Absatz 1 Satz 1	13
3.5	Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Absatz 5	16

3.6	Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Angabe von Tatsachen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I	17
3.7	Nr. 7 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I	18
	Anlage 1 – Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG	2
	I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines	3
	1. § 17 Absatz 1 OWiG - Allgemeiner Bußgeldrahmen.....	3
	2. § 17 Absatz 2 OWiG - Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit	3
	3. Zumessung nach § 17 Absatz 3 OWiG.....	3
	3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit.....	4
	3.2 Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft.....	4
	3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse.....	6
	3.4 Gesamtbetrachtung.....	6
	3.4.1 Minderungsgründe	7
	3.4.2 Erhöhungsgründe	8
	4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt.....	9
	II. Entscheidungshilfen	10
	1. Allgemeines	10
	2. Bußgeldkatalog	10
	Anlage 2 – Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG	2
	I. Grundsätzliches	3
	II. Verlauf der Verjährungsfrist	3
	1. Dauer 3	
	2. Beginn 3	
	2. Ende 5	
	III. Besonderheiten	6
	1. Tatmehrheit.....	6
	2. Dauerordnungswidrigkeit	6
	3. Unterlassungshandlung.....	6



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführende Hinweise

(1) Von der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ([OWiG](#)) und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ([SchwarzArbG](#)) wurde abgesehen.

(2) Die Festsetzung von Zwangsgeldern ist nicht Gegenstand dieser Fachlichen Weisungen. Sie richtet sich, soweit die gemeinsamen Einrichtungen (gE) tätig werden, nach Bundesrecht (s. [§ 40 Absatz 8](#)). Ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht besteht nicht.

**Abgrenzung zur
Festsetzung von
Zwangsgeldern
(63.1)**

1.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens

(1) Täterin oder Täter einer Ordnungswidrigkeit kann nur eine handlungsfähige natürliche Person sein. Das Bußgeldverfahren wird daher in Fällen, in denen sich der Vorwurf gegen eine Firma, ein Unternehmen oder einen Betrieb richtet, stets gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Einzelfirma, die gesetzliche Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigungen oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen ([§ 9 OWiG](#)) eingeleitet. Die Ermittlung der gesetzlichen Vertretung im Sinne des § 9 Absatz 1 OWiG ist über das bei den Amtsgerichten geführte Handelsregister möglich.

**Ermittlung der
Täterin/des Täters
(63.2)**

(2) Rechtswidrig und daher unzulässig sind Anfragen nach der oder dem „Verantwortlichen“ bei einem Unternehmen, da für eine solche personenbezogene Datenerhebung im Bußgeldverfahren die Rechtsgrundlage fehlt. Unternehmen können nicht als Zeuge befragt werden, da Zeugen nur natürliche Personen sein können (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. [§ 161a Strafprozessordnung](#) - StPO). Des Weiteren hat die oder der verantwortlich Handelnde als Zeugin bzw. Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. [§ 55 StPO](#)) oder als betroffene Person ein grundsätzliches Schweigerecht (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. [§ 136 Absatz 1 Satz 2 StPO](#)) und ist damit nicht verpflichtet, an ihrer bzw. seiner eigenen Überführung wegen einer Ordnungswidrigkeit mitzuwirken.

(3) Ist ein Bußgeldbescheid nach [§ 51 OWiG](#) nicht zustellbar, ist das Bußgeldverfahren grundsätzlich nach [§ 47 OWiG](#) einzustellen. Dies gilt nicht bei hohen Geldbußen (mindestens 250,00 EUR). In diesen Fällen ist nach den Bestimmungen der landesrechtlichen Zustellungs Vorschriften von der Möglichkeit der öffentlichen Zustellung Gebrauch zu machen, wenn zuvor sämtliche Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung erfolglos geblieben sind. Eine Einstellung nach [§ 47 OWiG](#) kommt auch in Betracht, wenn

**Zustellung von
Bußgeldbescheiden
(63.3)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

der Aufwand für eine Zustellung gemessen an der Höhe des Bußgeldes unverhältnismäßig wäre (z. B. bei Zustellungen im Ausland).

Es gelten die landesrechtlichen Zustellungsvorschriften.

1.3 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die Jobcenter¹ (JC) können eine **gefestigte** Rechtsprechung im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts der für sie örtlich zuständigen Gerichte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen und hierbei auch von den vorliegenden Weisungen und ggf. Empfehlungen abweichen.

**Berücksichtigung
örtlicher
Rechtsprechung
(63.4)**

1.4 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern

Nähere Ausführungen zur Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern enthalten die Fachlichen Weisungen zu § 64.

**Zusammenarbeit mit
den Hauptzollämtern
(63.5)**

1.5 Zuständigkeit und Organisation

Bußgeldbescheide, die von einem nach §§ 37 ff. OWiG unzuständigen JC erlassen werden, sind rechtswidrig. Die Zuständigkeit ändert sich nicht bei der Beauftragung einer anderen gE, weil es bei der rechtlichen Verantwortung des Auftraggebers verbleibt.

**Zulässigkeit von Be-
auftragungen
(63.6)**

Das bedeutet, dass eine gE eine andere gE auf der Grundlage des § 44b Absatz 4 Satz 2 i. V. m. §§ 88 ff. SGB X mit der Durchführung von Aufgaben nach dem OWiG beauftragen kann. Hinweise zur Auftragslösung enthält die Information 201706007 vom 20.06.2017.

Rechtlich zulässig ist auch eine Zusammenlegung der Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten mit dem Außendienst und/oder der Widerspruchsstelle eines JC. Unzulässig ist die organisatorische Vereinigung mit einem Außendienst, der mehreren JC zugleich zugeordnet ist.

1.6 Tatbestand einer ordnungswidrigen Pflichtverletzung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit setzt unter anderem voraus, dass der objektive Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt ist, d. h., die objektiven (äußeren) Tatbestandsmerkmale einer Bußgeldvorschrift liegen im Einzelfall vor. Das ist beispielsweise bei Verstößen im Sinne des § 63 Absatz 1 Nr. 7 der Fall, wenn bei der leistungsberechtigten Person eine **Änderung in den Verhältnissen** eingetreten ist, die **leistungserheblich** ist, und dem JC **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt** wurde. Zwar kann

¹ In den Fachlichen Weisungen wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gemeinsamen Einrichtung nach § 44b und bis 31.12.2011 auch auf die AAgAw.



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

nach [§ 13 OWiG](#) auch der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt; da in § 63 der Versuch nicht als Ordnungswidrigkeit bestimmt ist, sind im Bereich des § 63 nur vollendete Taten bußgeldbewehrt.

(2) Mitverschulden einer Behörde am Zustandekommen einer Überzahlung (z. B. die Verletzung der Mitteilungspflicht nach [§ 9a SGB III](#) durch eine Agentur für Arbeit) mindert zwar die Vorwerfbarkeit der Tat, ändert jedoch grundsätzlich nichts am Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit. In solchen Fällen kommt aber eine mildere Ahndung in Betracht.

Mitverschulden der Behörde (63.7)

1.7 Begehungsformen: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums

(1) Gemäß § 63 Absatz 1 können alle dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich und fahrlässig begangen werden (subjektive Tatbestandsmerkmale). Im Rahmen des Anfangsverdachts ist daher zu prüfen, ob die betroffene Person bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Begehungsformen (63.8)

Eine fahrlässige Begehung der Tat durch die betroffene Person ist in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 1 - 4 **möglich**, wenn sie auch nach Aufforderung eine Bescheinigung nicht ausgestellt hat. Im Regelfall wird aber Vorsatz vorliegen.

(2) Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale des Bußgeldtatbestandes kennt und sie willentlich verwirklicht. Die Tatbestandsmerkmale können tatsächlicher (z. B. Kenntnis des eigenen Erwerbseinkommens) sowie rechtlicher Art (z. B. Kenntnis der eigenen Mitteilungspflicht) sein.

Es werden drei Formen des Vorsatzes unterschieden:

Formen des Vorsatzes (63.9)

Absichtlich handelt die betroffene Person, wenn es ihr auf die Tatbestandsverwirklichung ankommt, sie also den Erfolg gezielt anstrebt. Im Regelfall verwendet das Gesetz die Formulierung „um zu“, wenn absichtliches Handeln eine Tatbestandsvoraussetzung sein soll. § 63 setzt keine absichtliche Begehung voraus.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn die betroffene Person alle objektiven Tatbestandsmerkmale kennt und willentlich handelt, obwohl sie die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes voraussieht.

Beispiel:

Der Arbeitgeber K füllt die Einkommensbescheinigung in Kenntnis des Leistungsbezugs bzw. -antrags, der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt und der Pflicht zur Bescheinigung willentlich nicht aus, da er das Ausfüllen von Formularen für überflüssige Bürokratie hält.



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn die betroffene Person die Tatbestandsverwirklichung als möglich erkennt, sie jedoch billigend in Kauf genommen hat.

Beispiel:

Der Arbeitgeber Z weiß nicht genau, ob er die Einkommensbescheinigung für den Leistungsberechtigten A bereits ausgefüllt und abgesandt hat. Da es ihm egal ist, schaut er auch nicht in seinen Unterlagen nach. Er vertraut nicht darauf, dass er sie schon abgeschickt haben wird („es wird schon gutgehen“), sondern nimmt es hin, dass er sie nicht abgeschickt hat („und wenn schon“).

(3) Nicht vorsätzlich handelt, wer einem Tatbestandsirrtum ([§ 11 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)) unterliegt. Ein solcher liegt bei Unkenntnis auch nur eines einzigen Tatbestandsmerkmals vor. Eine irrtümliche rechtliche Bewertung stellt keinen Tatbestandsirrtum, sondern einen unbeachtlichen Subsumtionsirrtum dar. Bei Tatbestandsmerkmalen wie der Mitteilungspflicht oder der Erheblichkeit einer Tatsache liegt ein Tatbestandsirrtum vor, wenn die Täterin oder der Täter die maßgeblichen tatsächlichen Umstände nicht kennt oder aufgrund ihrer bzw. seiner Laienstellung ihren wesentlichen Sinn nicht richtig bewertet.

**Tatbestandsirrtum
(63.10)**

Liegt ein Tatbestandsirrtum vor, ist zu prüfen, ob eine Ahndung wegen fahrlässigen Handelns in Betracht kommt.

Beispiel 1:

Der 19-jährigen Tochter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird vorgeworfen, eine Nebentätigkeit nicht mitgeteilt zu haben. Sie behauptet jedoch unwiderleglich, nicht gewusst zu haben, dass sie mitteilungs-pflichtig ist. Bisher habe immer ihr Vater alle Angelegenheiten mit dem JC geregelt.

Die Betroffene unterliegt einem Tatbestandsirrtum, da sie keine Kenntnis ihrer Mitteilungspflicht hatte.

Beispiel 2:

Dem Arbeitgeber A wird vorgeworfen, die Auskunft über die Höhe des Arbeitsentgelts der geringfügig beschäftigten Leistungsberechtigten L verweigert zu haben (§ 57). A räumt zwar ein, die Auskunftsverpflichtung zu kennen, er sei aber davon ausgegangen, dass diese für kleinere Unternehmen nicht gelte.

Ein Tatbestandsirrtum besteht wegen der irrtümlichen rechtlichen Bewertung nicht.

(4) Die betroffene Person handelt fahrlässig, wenn sie die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie nach den Umständen verpflichtet ist und die sie nach ihren persönlichen Fähigkeiten wahren kann und die Tatbestandsverwirklichung vorhersehbar ist.

**Fahrlässigkeit
(63.11)**

Neben der unbewussten Fahrlässigkeit - die betroffene Person erkennt die Tatbestandsverwirklichung nicht oder sieht sie nicht voraus - gibt es noch die bewusste Fahrlässigkeit: Die oder der Betroffene vertraut zu Unrecht darauf, dass der Tatbestand sich nicht verwirklicht.

**Arten der
Fahrlässigkeit
(63.12)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber A hat die vom JC verlangte Auskunft über ein beendetes Arbeitsverhältnis (§ 57) vergessen.

Er begeht eine unbewusst fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 1.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber C teilt dem JC auf ein schriftliches Auskunftsverlangen (§ 60 Absatz 3) einen falschen Beschäftigungsbeginn mit. Dabei erkennt er die Möglichkeit einer unrichtigen Auskunft, weil er nicht in den Personalunterlagen nachgesehen, sondern sich auf sein Gedächtnis verlassen hatte, hofft aber, sie werde schon richtig sein.

Der Arbeitgeber begeht eine bewusst fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 4.

Leichtfertigkeit ist ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit, ähnlich, aber nicht identisch mit der groben Fahrlässigkeit des Zivilrechts. Leichtfertigkeit ist bei ungewöhnlich groben Pflichtwidrigkeiten gegeben, beispielsweise wenn die betroffene Person ganz nahe liegende Überlegungen unterlässt oder aus besonderem Leichtsinne oder besonderer Gleichgültigkeit handelt. Der Begriff ist nicht identisch mit dem der bewussten Fahrlässigkeit. Jedoch wird Leichtfertigkeit im Verhältnis häufiger bei der bewussten als bei der unbewussten Fahrlässigkeit vorliegen.

**Leichtfertigkeit
(63.13)**

(5) Nach der Begriffsbestimmung des [§ 1 Absatz 1 OWiG](#) setzt eine Ordnungswidrigkeit u. a. die Rechtswidrigkeit einer Handlung voraus. Ein Verhalten ist grundsätzlich rechtswidrig, wenn die Tatbestandsmerkmale einer Bußgeldvorschrift erfüllt sind. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Das OWiG nennt ausdrücklich die Notwehr ([§ 15 OWiG](#)) und den Notstand ([§ 16 OWiG](#)) als Sondersituationen, die den Verstoß gegen eine Bußgeldvorschrift rechtfertigen und infolgedessen die Ahndung ausschließen. Diese Gründe sind jedoch im Ordnungswidrigkeitenrecht des SGB II kaum von praktischer Bedeutung und daher nur dann zu prüfen, wenn die oder der Betroffene sich darauf beruft oder Anhaltspunkte für die fehlende Rechtswidrigkeit vorliegen.

**Rechtswidrigkeit
(63.14)**

(6) Nach [§ 1 Absatz 1 OWiG](#) liegt eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn die oder der Betroffene deren Tatbestand auch vorwerfbar verwirklicht hat. Der Begriff der Vorwerfbarkeit entspricht dem strafrechtlichen Schuldbegriff. Vorwerfbarkeit ist regelmäßig bei tatbestandsmäßigem vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der betroffenen Person indiziert. Jedoch gibt es Ausnahmen, etwa bei Pflichtenkollisionen oder massiven Interessenkollisionen. Ob das Rechtsgut oder das Interesse, das mit der Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten kollidiert, so schwer wiegt, dass die Vorwerfbarkeit entfällt, muss im Einzelfall abgewogen werden.

**Vorwerfbarkeit
(63.15)**

Ein in der praktischen Handhabung schwieriger Fall fehlender Vorwerfbarkeit ist der unvermeidbare Verbotsirrtum ([§ 11 Absatz 2 OWiG](#)).

**Unvermeidbarer
Verbotsirrtum
(63.16)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn der betroffenen Person bei Begehung der Handlung die Einsicht fehlt, etwas Unerlaubtes zu tun, weil sie das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt. In diesem Fall handelt sie nicht vorwerfbar, wenn sie diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Der Verbotsirrtum ist vermeidbar, wenn die betroffene Person bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war und die sie nach ihren persönlichen Verhältnissen aufbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte ihres Handelns zu erkennen (sogenannte „Parallelwertung in der Laiensphäre“).

Nicht auf einen Verbotsirrtum kann sich die Vertreterin oder der Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft (BG) berufen, wenn sie bzw. er das Einkommen einer sonstigen Person der BG nicht mitteilt, denn ihre bzw. seine auch insoweit bestehende Mitteilungspflicht muss ihr bzw. ihm aus dem ihr bzw. ihm ausgehändigten Merkblatt bekannt sein.

1.8 Verfolgungsermessen

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht nach [§ 47 OWiG](#) im Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsprinzip); solange das Verfahren bei ihr (nicht bei Gericht) anhängig ist, kann sie es einstellen. Bei Verjährung ist einzustellen. Die Anwendung des [§ 47 OWiG](#) orientiert sich an der Vorwerfbarkeit des Handelns. Im Rahmen der Ermessensausübung sind sämtliche weitere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (etwa Bedeutung und Auswirkungen der Tat, öffentliche Interessen aufgrund Häufigkeit gleichartiger Verstöße und Wiederholungsgefahr, Nachtatverhalten, Verfolgungsaufwand und Aussicht auf Klärung der Sachlage).

(2) Ein laufendes Privatinsolvenzverfahren ist kein Hinderungsgrund für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens stellen kein Verfahrenshindernis für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens dar. Vielmehr sind bei der Ermessensausübung im Sinne einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis dieselben Maßstäbe anzulegen, wie auch sonst bei Personen, die (außerhalb eines Insolvenzverfahrens) über kein pfändbares Einkommen verfügen.

(3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person bleiben bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel außer Betracht ([§ 17 Absatz 3 OWiG](#)). Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten besteht die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen ([§ 18 OWiG](#)) zu gewähren.

1.9 Zumessungskriterien Höhe Geldbuße

Hinweise zur Höhe einer Geldbuße enthält die Anlage 1.

**Vermeidbarer
Verbotsirrtum
(63.17)**

**Verfolgungs-
ermessen
(63.18)**

**Privatinsolvenz
(63.19)**

**Wirtschaftliche
Verhältnisse
(63.20)**

**Höhe einer Geldbuße
(63.21)**



1.10 Verfolgungsverjährung

Hinweise zur Verfolgungsverjährung enthält die Anlage 2.

1.11 Mitteilungen an die Ausländerbehörden

(1) Im Fall von Ausländerinnen und Ausländern, für die das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet, gilt: Den Ausländerbehörden ist un- aufgefordert ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften mitzuteilen, so- fern dieser nicht nur vereinzelt begangen wurde oder als nicht nur geringfügig zu werten ist ([§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X](#), [§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3](#) i. V. m. [§ 54 Absatz 2 Nr. 9 Aufenthaltsgesetz - AufenthG](#)). Im Wiederholungsfall sind jedoch auch geringfügige Verstöße mitzuteilen. Eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geld- buße von über 1.000,00 EUR geahndet wurde, ist nicht mehr als ge- ringfügig anzusehen und daher der Ausländerbehörde mitzuteilen. Eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von nicht mehr als 1.000 Euro geahndet wurde, ist der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn es sich um einen Wiederholungsfall handelt. Für die Frage, ob ein Wiederholungsfall vorliegt, ist auf die Kenntnis der zuständigen mitteilungspflichtigen Stelle abzustellen. Hinsichtlich der Unterrich- tung über den Verfahrensausgang ist die Rechtskraft der Entschei- dung abzuwarten.

Die sich aus [§ 87 Abs. 2 AufenthG](#) ergebende Übermittlungspflicht bei Drittstaatsangehörigen wird durch [§ 11 Abs. 1 S. 9 FreizügG/EU](#) für Unionsbürger erweitert, falls Umstände bekannt werden, die für eine Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Frei- zügigkeitsrechts entscheidungserheblich sein können.

(2) Zu unterrichten ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Wel- che Behörde örtlich zuständig ist, ergibt sich aus den landesrechtli- chen Vorschriften, insbesondere dem Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Landes, ggf. in Verbindung mit dem Verwaltungsver- fahrensgesetz (VwVfG) des Bundes; danach ist örtlich zuständig grundsätzlich die Behörde, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hatte ([§ 3 Absatz 1 Nr. 3 VwVfG](#)).

1.12 Kosten des Verfahrens

Notwendige Auslagen i. S. des [§ 464a Absatz 2 StPO](#) fallen nur bei der oder dem Betroffenen selbst an, nicht bei anderen Personen, die zum Taterfolg beigetragen haben. Diese Form der Tatmitwir- kung kann auch nicht zur Begründung einer Erhöhung der Auslagen herangezogen werden.

Beispiel:

Gegen den Vertreter der BG wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, nicht aber gegen seinen Sohn, der sein Erwerbseinkommen verschwie- gen hat. Auf die Tatbeteiligung des Sohnes kommt es bei der Feststel- lung der notwendigen Auslagen des Vertreters der BG nicht an.

**Verfolgungs-
verjährung
(63.22)**

**Mitteilungen an die
Ausländerbehörden
(63.23)**

**Notwendige
Auslagen
(63.24)**



2. Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63

2.1 „Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitteilungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II

(1) Bezieht eine Person für den gleichen Zeitraum Leistungen nach dem SGB III und nach dem SGB II („Aufstocker“) und tritt eine sowohl für die Leistung nach SGB III als auch für die Leistung nach SGB II erhebliche Änderung des Sachverhalts ein, die gleichzeitig beide Leistungsansprüche ausschließt oder mindert, so liegen in dem Unterlassen der Mitteilung an die AA und an das JC in der Regel zwei Taten vor, weil es gegenüber der AA und dem JC regelmäßig eines jeweils gesonderten Tatentschlusses bedarf.

**Aufstocker/in:
Verletzung von
Mitwirkungspflichten
nach SGB III und
SGB II
(63.25)**

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person die Änderung in den Verhältnissen rechtzeitig gegenüber einer anderen Behörde, nicht jedoch gegenüber dem Jobcenter mitgeteilt hat. Unterrichtet in diesem Fall die Behörde unverzüglich das JC (siehe z. B. [§ 9a SGB III](#)), ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 7 bereits deswegen nicht erfüllt, weil die Mitteilung durch die Behörde auf Veranlassung der oder des Leistungsberechtigten erfolgte und die leistungsberechtigte Person damit ihrer Verpflichtung nach [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) nachgekommen ist.

Unterbleibt eine Mitteilung der Änderung der Verhältnisse gegenüber dem JC seitens der veranlassenden Behörde, liegt objektiv der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor, weil die oder der Leistungsberechtigte Normadressat/in des [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) bleibt. Erst die im JC über die AA oder eine andere Behörde eingegangene Änderungsanzeige beendet die Mitteilungspflicht. Jedoch entfällt in diesen Fällen ein Schuldvorwurf (subjektiver Tatbestand). Der oder dem Leistungsberechtigten kann – selbst in Form von Fahrlässigkeit – kein Schuldvorwurf gemacht werden, da es nicht sorgfaltswidrig ist, auf die Weitergabe einer Änderungsmitteilung an das JC zu vertrauen. Insbesondere, da der AA und dem JC ein entsprechendes Verhalten vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben ist ([§ 9a SGB III](#), [§ 18a](#)).

(2) Es empfiehlt sich, neben der Information an die Arbeitsagentur nach [§ 18a](#) im Falle der Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft oder ein HZA diese Stellen darauf hinzuweisen, dass wegen des gleichen Lebenssachverhaltes auch Leistungen nach dem SGB III überzahlt sein können. Diese Information kann auch für diese Stellen nützlich sein.



2.2 Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren JC bei gleichem anspruchsschädlichem Lebenssachverhalt nach Umzug

Unterlässt eine Leistungsbezieherin oder ein Leistungsbezieher die unverzügliche Mitteilung von erheblichen Änderungen der Verhältnisse gegenüber dem JC, kann der Bußgeldtatbestand des § 63 Absatz 1 Nr. 7 verwirklicht worden sein; gibt sie bzw. er nach ihrem bzw. seinem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen JC diesem gegenüber in dem neuen Leistungsantrag die die Änderung betreffenden Tatsachen (erneut) nicht an, ist zu unterscheiden: Das Unterlassen und die unvollständige oder unrichtige Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind ([§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I](#)), sind in § 63 als Ordnungswidrigkeit geregelt; es kann aber Betrug ([§ 263 StGB](#)) in Tatmehrheit zur Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 7 in Betracht kommen. Denn die zweite gleichartige Tat kann nur durch eine (ggf.: erneute) Handlung - nicht: Unterlassung, denn jeder erneute Bezug bei einem anderen JC setzt einen Neuantrag voraus - verwirklicht werden.

Umzug, fortgesetzte Verletzung der Mitteilungspflicht (63.26)

2.3 Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen - Sonderfälle

(1) Soweit eine arbeitsuchende Person, ein Arbeitgeber oder eine dritte Person, die Leistungen beantragt hat oder erhält, gegenüber dem JC im Rahmen der Erbringung einer Eingliederungsleistung des JC eine Pflichtverletzung begeht, kommt deren Ahndung durch das JC nur in Betracht, wenn sich diese Möglichkeit aus § 63 ergibt.

Eingliederungsleistungen (63.27)

So treffen die Mitwirkungspflichten nach [§ 60 SGB I](#) auch einen Arbeitgeber, der eine laufende Leistung erhält. Der Verstoß gegen die Pflicht aus [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) ist deshalb bei Vorliegen der vorgenannten weiteren Voraussetzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 7, die von dem JC in seinem Zuständigkeitsbereich ([§ 64 Absatz 2 Nr. 2](#)) geahndet werden kann.

(2) Ein Verstoß z. B. gegen [§ 296 Absatz 2 SGB III](#) (Entgegennahme einer Vermittlungsvergütung, obwohl der Arbeitsvertrag nicht oder nicht infolge der Vermittlung des Vermittlers zustande gekommen ist oder Entgegennahme eines Vorschusses auf die Vermittlungsvergütung) oder [§ 296a SGB III](#) (Entgegennahme einer Vergütung von Ausbildungsuchenden) stellt dagegen keinen im SGB II bußgeldbewehrten Verstoß gegen Pflichten dar. Bei Bekanntwerden eines derartigen Sachverhalts hat das JC diesen deshalb an die Arbeitsagentur als zuständige Verfolgungsbehörde nach [§ 405 Absatz 1 Nr. 2 SGB III](#) abzugeben.

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsvergütungen (63.28)

Sofern Straftatverdacht besteht, ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben ([§ 41 OWiG](#)).



2.4 Verstoß gegen die Pflicht zur Nutzung des vorgesehenen Vordrucks nach §§ 57, 58 Absatz 1, 58 Absatz 2

Teilt ein Arbeitgeber dem JC alle anspruchrelevanten Tatsachen mit, verwendet hierfür aber nicht die nach [§ 57](#) und [§ 58 Absatz 1](#) vorgesehenen Vordrucke, liegt keine Ordnungswidrigkeit vor. Denn dieses Fehlverhalten erfüllt keinen Bußgeldtatbestand, insbesondere keinen nach § 63 Absatz 1 Nr. 1 und 2.

**Arbeitgeber
verwendet Vordrucke
des JC nicht
(63.29)**

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls die Ahndung eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach §§ 63 Absatz 1 Nr. 3, [58 Absatz 2](#). Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

2.5 Verstoß gegen Auskunftspflichten nach §§ 57, 58, 60, 61

Beim Ordnungswidrigkeitenrecht handelt es sich um Nebenstrafrecht. Daher gilt insoweit – wie im allgemeinen Strafrecht – ein Analogieverbot zu Lasten der Betroffenen. Es ist daher unzulässig, im Wege der Analogie neue Bußgeldtatbestände zu schaffen oder bestehende zu verschärfen. Da die in § 63 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Normen (§§ 57, 58, 60, 61) Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Agentur für Arbeit (AA) festlegen, wäre grundsätzlich allein ein Pflichtverstoß gegenüber der AA bußgeldbewehrt. Mit der Einfügung des § 63 Absatz 1a wird klargestellt, dass solche Pflichtverletzungen auch dann bußgeldbewehrt sind, wenn sie gegenüber dem jeweiligen Jobcenter (gE/zkT) begangen werden.

**Auskunftspflichten
Dritter
(63.30)**

3. Besonderer Teil - die Tatbestände des § 63 Absatz 1

3.1 Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1

(1) Nach [§ 57 Satz 1](#) haben Arbeitgeber dem JC auf dessen Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können; das JC kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Nach § 57 Satz 2 erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. § 57 ist in Zusammenhang mit [§ 312 SGB III](#) zu sehen und entspricht diesem in verkürzter, modifizierter Form. Nach dieser Vorschrift des SGB III ist bei Beendigung einer Beschäftigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung auszustellen.

**Tatbestand
(63.31)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

(2) Der Arbeitgeber hat nur Auskunft über Tatsachen zu erteilen, jedoch keine rechtlichen Würdigungen vorzunehmen. Die direkte Anforderung einer Einkommensbescheinigung durch das JC bei dem Arbeitgeber ist ebenfalls auf § 57 zu stützen. [§ 58](#) regelt insoweit (nur) die Verpflichtung zur Aushändigung der Einkommensbescheinigung an leistungsberechtigte Personen.

(3) Tathandlung ist das Unterlassen der Auskunftserteilung an das JC sowie die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft an das JC auf dessen Verlangen.

**Tathandlung
(63.32)**

Eine Auskunft ist nicht erteilt, wenn sie beim JC bis zum Erlasszeitpunkt des Bußgeldbescheides nicht eingegangen ist.

Die erteilte Auskunft ist nicht richtig, wenn sie im Widerspruch zu Tatsachen steht.

Unvollständig ist die erteilte Auskunft, wenn sie hinter der verlangten Auskunft inhaltlich zurückbleibt.

Eine Auskunft ist nicht rechtzeitig, wenn sie nicht in der vom JC gesetzten angemessenen Frist erteilt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

(4) Die Tat kann in Tateinheit stehen zu einer Tat nach § 63 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 i. V. m. § 58 Absatz 1 (vgl. Rz. 63.39 und 63.53).

**Konkurrenzen
(63.33)**

(5) Normadressat des [§ 57](#) ist der Arbeitgeber; dies kann eine natürliche Person, aber auch eine juristische Person sein. Dagegen ist Täter einer Ordnungswidrigkeit immer eine natürliche Person, nicht aber eine juristische Person. Eine Ordnungswidrigkeit begehen kann der Arbeitgeber, der eine natürliche Person ist oder nach [§ 9 OWiG](#) seine Vertretung oder eine beauftragte Person als für den Arbeitgeber handelnde natürliche Person.

**Normadressat
(63.34)**

(6) Das Auskunftsverlangen nach [§ 57](#) ist ein Verwaltungsakt (VA) im Sinne des [§ 31 SGB X](#). Daraus folgt, dass eine Zuwiderhandlung nur und erst dann bußgeldbewehrt ist, wenn der VA für die oder den Betroffenen in dem Sinne „verbindlich“ ist, dass er entweder nicht mehr anfechtbar ist oder dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Bußgeldverfahren
nur bei Bestandskraft
des Verwaltungsaktes
(63.35)**

3.2 Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit und Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist

**Tatbestand
(63.36)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

oder bezogen wird. Die Bescheinigung ist der oder demjenigen, die oder der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Dem Arbeitgeber wird die Ordnungswidrigkeit häufig nur nachzuweisen sein, wenn entweder die leistungsberechtigte Person ihm die Bescheinigung nach [§ 58 Absatz 2](#) übergeben oder das JC sie ihm übersandt hat.

(3) Tathandlung ist die Nichtbescheinigung oder die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bescheinigung, außerdem die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Aushändigung der Bescheinigung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer.

Tathandlung (63.37)

Beispiele:

Der Arbeitgeber füllt die Einkommensbescheinigung nicht aus, weil es sich hierbei seiner Meinung nach um überflüssige Bürokratie handelt. Die Einkommensbescheinigung wurde gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 nicht erstellt, eine Ordnungswidrigkeit liegt nach § 63 Absatz 1 Nr. 2 vor.

Der Arbeitgeber trägt in der Einkommensbescheinigung einen unzutreffenden Beschäftigungszeitraum ein. Die Einkommensbescheinigung ist demnach nicht richtig ausgefüllt worden. Eine Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 Satz 1 gegeben.

Die leistungsberechtigte Person hat die Einkommensbescheinigung nicht wie versprochen von ihrem Arbeitgeber erhalten. Hier kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 Satz 3 in Betracht.

(4) Normadressat des [§ 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3](#) ist ein Arbeitgeber; dies kann eine natürliche Person, aber auch eine juristische Person sein. Dagegen ist Täter einer Ordnungswidrigkeit immer eine natürliche Person, nicht aber eine juristische Person. Dies kann der Arbeitgeber selbst sein (z. B. Einzelkaufmann) oder eine für den Arbeitgeber handelnde natürliche Person, also seine Vertretung oder eine beauftragte Person im Sinne des [§ 9 OWiG](#) (z. B. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH, der Vorstand einer Aktiengesellschaft – AG, eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft). Auch wenn eine juristische Person nicht selbst Täter einer Ordnungswidrigkeit sein kann, kann gegen die juristische Person eine Geldbuße unter den Voraussetzungen des [§ 30 OWiG](#) festgesetzt werden.

Normadressat (63.38)

(5) Bei dem Bezug oder der Beantragung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB II durch einen beschäftigten Arbeitnehmer eines Arbeitgebers verstößt der Arbeitgeber als Normadressat des [§ 57](#), der über anspruchserhebliche Tatsachen trotz direkter Aufforderung durch das JC die Auskunft nicht erteilt, gegen § 57 (zu ahnden nach § 63 Absatz 1 Nr. 1, [vgl. Kap. 3.1](#)). Nach Beendigung des Leistungsfalles endet die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Konkurrenzen (63.39)



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

nach § 58 Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem Leistungsende. Sie besteht allerdings weiterhin für Zeiträume, in denen zeitliche Kongruenzen zwischen der Beschäftigung mit dem Leistungsbezug bestehen und für die noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde.

3.3 Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Absatz 2

(1) Nach § 58 Absatz 2 ist eine Person, die Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, verpflichtet, dem Arbeitgeber, für den sie tätig ist, den Vordruck für die Bescheinigung des Einkommens unverzüglich vorzulegen. [§ 58 Absatz 1 und Absatz 2](#) sind an die Norm des [§ 313 SGB III](#) angelehnt.

**Tatbestand
(63.40)**

(2) Tathandlung ist die Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage des Vordrucks bei dem Arbeitgeber.

**Tathandlung
(63.41)**

Eine unverzügliche Vorlage liegt vor, wenn diese ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.

(3) Nr. 3 ist die einzige Bußgeldvorschrift des § 63 Absatz 1, die ausdrücklich die Vorlage des amtlichen Vordrucks verlangt. Das Nichtvorlegen des Vordrucks ist bußgeldbewehrt. Ein solches Fehlverhalten ist in der Praxis allerdings nur schwer nachweisbar.

(4) Normadressat ist die eine Leistung beantragende oder beziehende Person.

**Normadressat
(63.42)**

3.4 Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Absatz 1 Satz 1

(1) Nach [§ 60](#) sind Dritte unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem JC auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Dies gilt für den Fall, dass sie

**Tatbestand
(63.43)**

- jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringen oder zu Leistungen verpflichtet sind oder
- für die leistungsberechtigte Person Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren oder
- die leistungsberechtigte Person, ihre Partnerin oder ihren Partner oder eine ihr gegenüber auskunftsverpflichtete Person beschäftigen.

(2) Bei den erbrachten oder zu erbringenden Leistungen muss es sich um solche handeln, die die Geldleistung ausschließen oder mindern können. Die Auskünfte sind nur auf Verlangen des JC zu erteilen. Eine abschließende Aufzählung hinsichtlich Art und Umfang der Auskünfte ist in [§§ 60, 61](#) nicht enthalten.



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

(3) Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist (so die Formulierung in allen Absätzen des [§ 60](#)). Erforderlich ist, was das JC noch nicht weiß, aber wissen muss, um über die erstmalige Leistungsgewährung oder die Weitergewährung von Leistungen entscheiden zu können, oder was es weiß, aber noch überprüfen muss. Auskünfte, die lediglich der Aufgabenerleichterung des JC dienen, sind nicht erforderlich.

(4) [§ 60 Absatz 1](#) regelt Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung. Die Vorschrift eröffnet den JC die Möglichkeit, Auskünfte über alle geldwerten Leistungen von der Person einzuholen, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II Leistungen erbringt, die geeignet sind, die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II auszuschließen oder zu mindern. Hierzu zählen Einnahmen jeglicher Art, die nicht bei der Einkommensprüfung privilegiert sind. Die Vorschrift erfasst auch Unterhaltsleistungen jeglicher Art, die die leistungsberechtigte Person tatsächlich erhält. Die gegenüber dem JC bestehende Auskunftspflicht ist nach § 63 Absatz 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt.

(5) [§ 60 Absatz 2](#) betrifft jegliche Leistungsverpflichtung Dritter gegenüber der leistungsberechtigten Person, sofern diese Leistungsverpflichtung zum Ausschluss oder zur Minderung von Leistungen nach dem SGB II geeignet ist. Die Leistungsverpflichtung (z. B. Unterhaltsleistung) muss nicht schon feststehen, um einen Auskunftsanspruch zu begründen. Es ist für die Auskunftspflicht unerheblich, ob tatsächlich Leistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht werden; es kommt allein darauf an, dass ein Rechtsanspruch dem Grunde nach besteht.

Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 trifft auch Geld- und Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen hinsichtlich aller Anlageformen, die dazu führen, dass Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen sind.

Der Auskunftsanspruch setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine absehbare oder bestehende Leistungsverpflichtung feststehen und die Auskunft zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

Die Auskunftspflicht beinhaltet Auskünfte über die Leistungsverpflichtung selbst sowie über Einkommen und Vermögen des auskunftspflichtigen Dritten, soweit Einkommen und Vermögen im Zusammenhang mit der Leistungspflicht gegenüber dem Leistungsberechtigten stehen und soweit die Auskunft zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Diese gegenüber dem JC bestehenden Auskunftspflichten sind nach § 63 Absatz 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt.

**Erforderlichkeit von
Auskünften
(63.44)**

**§ 63 Absatz 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Absatz 1
(63.45)**

**§ 63 Absatz 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Absatz 2
(63.46)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

Im Hinblick auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten begründen sich die Auskunftspflichten Dritter, wenn die Auskunft bei dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eingeholt werden soll, nach [§ 60 Absatz 2](#); wenn die Auskunft bei dem Arbeitgeber des nach § 60 Absatz 2 zur Auskunft verpflichteten getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eingeholt werden soll, nach § 60 Absatz 3 Nr. 2, nicht aber nach § 60 Absatz 3 Nr. 1, 3. Variante oder Absatz 4. Die gegenüber dem JC bestehende Auskunftspflicht ist nach § 63 Absatz 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt.

(6) [§ 60 Absatz 3](#) regelt die Auskunftspflicht von Arbeitgebern, die Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder deren Partner oder nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtete Personen beschäftigen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben über das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere über das Arbeitsentgelt. Die gegenüber dem JC bestehende Auskunftspflicht ist nach § 63 Absatz 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt.

(7) § 60 Absatz 4 betrifft ausschließlich das Einkommen und Vermögen der Partnerin oder des Partners. Die Partnerin oder der Partner selbst und Dritte (z. B. Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen), die für die Partnerin oder den Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, die zu zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen, sind nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichtet. Die gegenüber dem JC bestehende Auskunftspflicht ist nach § 63 Absatz 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt.

(8) Nach [§ 61 Absatz 1 Satz 1](#) haben Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, dem JC unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Die Bußgeldvorschrift des § 63 Absatz 1 Nr. 4 betrifft nur private Träger. Öffentliche Träger sind zwar auch zur Erteilung der Auskünfte verpflichtet, werden jedoch von der Bußgeldvorschrift des § 63 Absatz 1 Nr. 4 ausdrücklich nicht erfasst. Die Träger müssen eigeninitiativ tätig werden. Eine Aufforderung hierzu ist nicht erforderlich.

Art und Umfang der Auskünfte sind in § 61 nicht beschrieben. Die Formulierung „die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden“ lässt eine weite Auslegung zu. Eine Auskunftsverpflichtung besteht jedoch nur, „so weit es für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist“.

Tatsachen sind alle konkreten vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände, nicht aber Werturteile oder Rechtsansichten, ebenso wenig Mutmaßungen oder Spekulationen. Sie müssen leistungsrechtlich erheblich sein.

(9) Tathandlung ist die Nichterteilung oder die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

**Auskunftspflichten
Dritter in Bezug auf
dauernd getrennt le-
bende oder geschie-
dene Ehegatten
(63.47)**

**§ 63 Absatz 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Absatz 3
(63.48)**

**§ 63 Absatz 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Absatz 4
(63.49)**

**Tatbestand
(63.50)**

**Tathandlung
(63.51)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

(10) Normadressat kann bei [§ 60](#) jeder sein, der die o. g. Bedingungen erfüllt, z. B. Arbeitgeber, Auftraggeber, Privatpersonen, Banken. Eine Ordnungswidrigkeit begehen kann nur eine natürliche Person, d. h. der Arbeitgeber etc., wenn er eine natürliche Person ist; oder eine für ihn handelnde natürliche Person im Sinne des [§ 9 OWiG](#) (dessen Vertretung oder eine beauftragte Person).

**Normadressat
(63.52)**

Normadressat ist bei § 61 Absatz 1 der Träger, der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringt oder erbracht hat. Bei Verstoß gegen die Pflicht aus § 61 Absatz 1 Satz 1 kann auch eine für ihn handelnde natürliche Person im Sinne des [§ 9 OWiG](#) (z. B. Beauftragte des privaten Trägers) eine Ordnungswidrigkeit begangen haben.

(11) Sind die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Nr. 1, 1. und 2. Variante gegenüber dem JC erfüllt, liegt die Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 4 stets neben – und in Tateinheit verwirklicht – mit derjenigen nach § 63 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. [§ 57](#) vor, sofern sich die Auskunftspflicht gegenüber dem JC auf Personen bezieht, die Leistungen beantragt haben oder beziehen (vgl. Rz. [63.33](#)).

**Konkurrenzen
(63.53)**

(12) Das Auskunftsverlangen nach [§§ 60, 61](#) ist ein VA im Sinne des [§ 31 SGB X](#). Daraus folgt, dass eine Zuwiderhandlung nur und erst dann bußgeldbewehrt ist, wenn der VA für die oder den Betroffenen in dem Sinne „verbindlich“ ist, dass er entweder nicht mehr anfechtbar ist oder dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Bußgeldverfahren
nur bei Bestandskraft
des Verwaltungsak-
tes
(63.54)**

3.5 Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Absatz 5

(1) Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat nach [§ 60 Absatz 5](#) dem JC auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiterinnen oder Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

**Tatbestand
(63.55)**

§ 60 Absatz 5 dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person und der Arbeitgeber und Auftraggeber zu leistungsrelevanten Sachverhalten. Die Vorschrift lehnt sich an [§ 319 SGB III](#), der gem. § 64 Absatz 1 entsprechend gilt, an und entspricht dieser in verkürzter Form. Aus [§ 319 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB III](#) ergibt sich zudem die Pflicht, während der Geschäftszeit Zutritt zu den Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Diese Pflicht ergibt sich jedoch nicht aus § 60 Absatz 5. Näheres zur Abgrenzung von § 319 SGB III und § 60 Absatz 5 enthalten die Fachlichen Weisungen zu § 64.



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

(2) Tathandlung ist die Nichtgewährung oder nicht rechtzeitige Gewährung von Einsicht in Unterlagen gegenüber dem JC. Nicht rechtzeitig ist die Einsicht, wenn sie nicht zu einem Zeitpunkt, zu dem das JC sie begehrt, gewährt wird.

**Tathandlung
(63.56)**

Weitere, über die Einsichtnahme hinausgehende Mitwirkungspflichten wie beispielsweise die Gewährung des Zutritts durch den Arbeitgeber, um die Einsicht zu ermöglichen, sind aus der Vorschrift des [§ 60 Absatz 5](#) nicht abzuleiten. Die dem JC angehörigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes sind folglich nicht berechtigt, Privat- und Geschäftsräume gegen den Willen des Arbeitgebers zu betreten, um so Einsicht in die für den Ermittlungszweck relevanten Unterlagen zu nehmen.

(3) Normadressat des § 60 Absatz 5 ist ein Arbeitgeber. Als Täterin oder Täter einer Ordnungswidrigkeit kommt nur eine natürliche Person in Betracht d. h. der Arbeitgeber als Einzelhandelskauffrau oder Einzelkaufmann oder eine für den Arbeitgeber handelnde natürliche Person, z. B. dessen Vertretung oder eine beauftragte Person.

**Normadressat
(63.57)**

Beispiel:

Das JC hat erhebliche Zweifel an dem Inhalt der Einkommensbescheinigung des A, da dieser wiederholt durch unrichtige Bescheinigungen aufgefallen ist. Es begehrt von A Einsicht in die gesamten Lohnunterlagen wie Geschäftsbücher, Überweisungsbelege und Steuermeldungen. A lässt die Einsicht in diese Unterlagen nicht zu. A verwirklicht den Tatbestand des § 63 Absatz 1 Nr. 5.

3.6 Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Angabe von Tatsachen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

**Tatbestand
(63.58)**

(2) Tathandlung ist die Nichtangabe oder die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Angabe einer Tatsache, die für eine Leistung erheblich ist. Die zweite Alternative des [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I](#) wurde nicht in die Bußgeldvorschrift des § 63 Absatz 1 Nr. 6 aufgenommen. Verweigert folglich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller oder eine leistungsberechtigte Person die Zustimmung, dass Dritte die erforderlichen Auskünfte erteilen, ist dieser Pflichtverstoß nicht bußgeldbewehrt. Hiervon unberührt bleiben etwaige leistungsrechtliche Folgen nach [§ 66 SGB I](#).

**Tathandlung
(63.59)**

(3) Mit Tatsachen sind die Informationen gemeint, die das JC für die Entscheidung über die SGB II-Leistung benötigt; Rechtsauffassungen und Wertungen gehören nicht dazu.

**Tatsachen
(63.60)**

(4) Das Tatbestandsmerkmal „Leistung“ bezieht sich auf einmalige und laufende Leistungen.

**Leistung
(63.61)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

(5) Es sind nur die Tatsachen anzugeben, die für den Anspruch erheblich sind, d. h., die Tatsachen müssen Rechtsfolgen nach sich ziehen. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn sich wegen bestehender Freibetragsregelungen keine Auswirkungen ergeben (z. B. Erwerbseinkommen unter dem Grundfreibetrag).

**Erheblichkeit
(63.62)**

(6) Normadressat ist die Antragstellerin oder der Antragsteller. Es kann sich auch um Personen handeln, die in Vertretung eines Arbeitgebers oder eines privaten Bildungs- oder Maßnahmeträgers handeln.

**Normadressat
(63.63)**

(7) Eine aus mehreren Personen bestehende BG ist keine natürliche Person und kann daher nicht Täter einer Ordnungswidrigkeit sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass gegen einzelne Mitglieder einer BG ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

**BG
(63.64)**

Im Falle einer Vertretung der BG nach § 38 wird im Regelfall nur die oder der vermutete Bevollmächtigte gegenüber dem JC als Antragstellerin bzw. Antragsteller auftreten und Angaben zu allen Mitgliedern der BG machen. Deshalb kommt in diesem Zusammenhang bei Pflichtverstößen regelmäßig nur die oder der Bevollmächtigte als Täterin bzw. Täter in Betracht. Die oder der Vertretene handelt nur dann vorwerfbar, wenn sie bzw. er erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass die oder der Bevollmächtigte ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

**Vertretung
(63.65)**

(8) Bei fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag wird häufig der Verdacht einer Straftat in Form des (versuchten) Betruges nach [§ 263 StGB](#) begründet sein. Diese Fälle sind, sofern ein Bezug zu einer erbrachten Dienst- oder Werkleistung besteht, an die Zollverwaltung, ansonsten an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

**Straftatverdacht
(63.66)**

(9) Der neue Bußgeldtatbestand ist in den Fällen einschlägig, in denen eine Tatsachenerklärung gegenüber dem JC ab dem 01.08.2016 wirksam abgegeben wird (= Eingang beim JC).

**Anwendung
(63.67)**

3.7 Nr. 7 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Das bedeutet, dass Änderungen des leistungserheblichen Sachverhalts ohne schuldhaftes Zögern ([§ 121 Bürgerliches Gesetzbuch](#), BGB) mitzuteilen sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung kann im Einzelfall dazu führen, dass Änderungen bereits am ersten Tag der Kenntnis des Mitteilungsverpflichteten von den Änderungen mitgeteilt werden

**Tatbestand
(63.68)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

müssen, an dem dies möglich ist. Ausnahmen können z. B. gelten bei Vorstellungsgesprächen, Krankheit, wichtigen familiären Verpflichtungen, einem Trauerfall etc. Die Änderungsmitteilung erfordert keine Schriftform.

(2) Bei der Beurteilung der „unverzüglichen“ Mitteilung verbieten sich starre Fristen. Ist eine schriftliche Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nach drei Tagen seit Kenntnis der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers bzw. der Antragstellerin oder des Antragstellers von der Änderung der Verhältnisse eingegangen, ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Änderung unverzüglich und damit rechtzeitig mitgeteilt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesem Fall nicht vor. Bei geringfügig später zugehenden Mitteilungen kann von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abgesehen werden oder eine Einstellung nach [§ 47 OWiG](#) in Betracht kommen.

**Begriff
„unverzüglich“
(63.69)**

Besonderheiten gelten für die Fallgestaltung der Arbeitsaufnahme (vgl. Rz. 63.77).

(3) Die Änderungen müssen sich auf eine laufende Leistung beziehen. Laufende Leistungen sind Geldleistungen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden (z. B. Fahrtkosten, Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes). Nachzahlungen und zusammengefasste Zahlungen für mehrere Zeitabschnitte fallen ebenfalls darunter.

**Laufende Leistungen
(63.70)**

(4) Die Mitteilungspflicht besteht für Änderungen, die sich ab Antragstellung ergeben. Sie besteht fort, auch wenn der Anspruch wegen einer Sanktion aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung zeitweise weggefallen ist oder bereits erfüllt ist (z. B. bei rückwirkender Rentenzuerkennung, die sich auf den bereits erfüllten SGB II-Anspruch auswirken kann).

(5) Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Änderungen in den Verhältnissen anderer Personen der BG, wenn diese sich nur mittelbar auf den eigenen Anspruch auswirken (z. B. Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode - Individualanspruch). Wird eine solche Änderung der Verhältnisse durch die leistungsbeziehende oder antragstellende Person nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann in diesen Fällen eine Ordnungswidrigkeit vorliegen. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann wegen der ggf. geringen Schwere der Tat gem. [§ 47 OWiG](#) die Tat nicht weiter zu verfolgen sein.

**Mitteilungspflicht bei
Änderungen anderer
Personen der BG
(63.71)**

Erfährt ein Mitglied der BG von den geänderten Verhältnissen einer anderen ihm nahestehenden Person ([§ 383 Absatz 1 Nr. 1 – 3 Zivilprozessordnung](#) – ZPO) erst so spät, dass eine Änderungsmitteilung diese Person der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können gem. [§ 65](#)

**Verweigerung der
Mitteilungspflicht
zulässig, wenn
Verfolgung droht
(63.72)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

[Absatz 3 SGB I](#) die Angaben verweigert werden. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesen Fällen somit nicht vor.

(6) Unrichtige Angaben bei der Antragstellung unterfallen nicht dieser Bußgeldnorm. In diesen Fällen kann aber der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 6 oder einer Straftat in Form des (versuchten) Betruges nach [§ 263 StGB](#) begründet sein.

**Unrichtige Angaben
bei Antragstellung
(63.73)**

(7) Materiell-rechtliche Änderungen, die sich wegen bestehender Freibetragsregelungen nicht auf den Anspruch auswirken (z. B. Erwerbseinkommen unter dem Grundfreibetrag), sind gem. [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2](#) zweite Alternative SGB I mitzuteilen, weil sie von den im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen abweichen. Gleichwohl ist kein Bußgeldverfahren einzuleiten, weil diese Änderungen nicht erheblich sind; die zweite Alternative des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I wurde nicht in die Bußgeldvorschrift des § 63 Absatz 1 Nr. 7 aufgenommen. Treten dagegen aus verfahrensrechtlichen Gründen keine leistungsrechtlichen Folgen ein, etwa wegen Versäumung der Jahresfrist nach [§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X](#), besteht die Pflicht zur Mitteilung der Änderung.

**Kein
Bußgeldverfahren
bei unerheblichen
Änderungen
(63.74)**

(8) Tathandlung ist die Nichtmitteilung oder die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist.

**Tathandlung
(63.75)**

(9) Die Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen (z. B. Arbeitsaufnahme) ist nicht allein deshalb unvollständig, weil die antragstellende oder leistungsbeziehende Person einen hierfür vorgesehenen Vordruck (z. B. Einkommensbescheinigung) oder andere Nachweise (z. B. Lohnabrechnung) nicht eingereicht hat. In diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 7 nicht vor, wenn die betroffene Person vollständige Angaben über die wesentlichen Umstände des Beschäftigungsverhältnisses mitteilt (z. B. Beginn der Tätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers, voraussichtliche Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses des Entgelts). Auch ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I](#) kann nicht geahndet werden, da dieser nach dem Inhalt des § 63 nicht bußgeldbewehrt ist.

**Vordruck wird nicht
eingereicht
(63.76)**

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls die Ahndung eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gegenüber dem JC nach §§ 63 Absatz 1 Nr. 3, [58 Absatz 2](#). Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

Die Verpflichtung der leistungsberechtigten Person zur Vorlage des Vordrucks über die Bescheinigung des Arbeitsentgelts bei dem Arbeitgeber ergibt sich aus [§ 58 Absatz 2](#) und die Pflicht zur anschließenden Weitergabe der ausgestellten Bescheinigung an das JC



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

ergibt sich aus [§ 60 Absatz 1 SGB I](#). Bei Versäumnissen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 66 SGB I](#) verfahren werden.

(10) Die Entscheidung über die Frage, ob eine Mitteilung unverzüglich erfolgt ist, muss dem Zuflussprinzip Rechnung tragen. Die Mitteilungspflicht setzt deshalb in dem Augenblick ein, in dem ein Zufluss erfolgt ist oder nach menschlichem Ermessen feststeht, dass ein solcher Zufluss erfolgen wird, wenn die Mitteilung geeignet ist, eine (ggf. weitere) Überzahlung zu verhindern. Nach den Umständen des Einzelfalles kann mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages feststehen, wann und in welcher Höhe erstmals ein Entgelt zufließen wird. Bei vorgesehenen zeitnahen Arbeitsaufnahmen kann die Mitteilungspflicht mit Abschluss des Arbeitsvertrages eintreten.

**Zuflussprinzip;
Feststehen des
mitzuteilenden
Sachverhalts
(63.77)**

(11) Sofern ein pflichtwidriges Verhalten nicht die Ursache einer Überzahlung ist, also etwa auch eine rechtzeitige Mitteilung die Überzahlung nicht vermieden hätte, kommt mangels Kausalität für den Schaden in der Regel eine Ahndung mittels Bußgeld nicht in Betracht (z. B. erstmaliges Arbeitsangebot 05.09., Arbeitsaufnahme 06.09., Mitteilung 22.09., die Überzahlung für September ist nicht durch die Pflichtwidrigkeit bedingt). Ggf. wird die Ahndung mittels Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld in Betracht kommen. Entsprechendes gilt, sofern oder soweit eine Überzahlung zumindest teilweise aus Verschulden des JC resultiert, weil es eine verspätete Mitteilung der betroffenen Person seinerseits verspätet ausgewertet hat.

**Ahndung in Abhän-
gigkeit von der Kau-
salität zwischen
Pflichtverletzung und
Schaden
(63.78)**

(12) Normadressat ist die leistungsbeziehende oder antragstellende Person. Es kann sich auch um einen Arbeitgeber oder einen privaten Bildungs- oder Maßnahmeträger handeln.

**Normadressat
(63.79)**

(13) Soweit eine arbeitssuchende Person, ein Arbeitgeber oder eine dritte Person, welche Leistungen beantragt hat oder erhält, gegenüber dem JC im Rahmen der Erbringung einer Eingliederungsleistung des JC eine Pflichtverletzung begeht, kommt deren Ahndung durch das JC nur in Betracht, wenn sich diese Möglichkeit aus § 63 ergibt.

**Eingliederungsleis-
tungen
(63.80)**

So treffen die Mitwirkungspflichten nach [§ 60 SGB I](#) auch einen Arbeitgeber, der eine laufende Leistung erhält. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist deshalb bei Vorliegen der vorgenannten weiteren Voraussetzungen von dem JC nach § 63 Absatz 1 Nr. 7 zu ahnden.

(14) Wegen einer Tat können je nach den Umständen des Einzelfalles auch mehrere Betroffene verfolgt werden. Denn nicht nur die Vertreterin oder der Vertreter der BG „erhält“ (§ 60 Absatz 1 Satz 1 SGB I) die Leistung. Verletzt auch eine andere Person der BG ihre Mitteilungspflicht, kann sowohl gegen die Vertreterin oder den Vertreter nach [§ 38](#) als auch gegen diese Person ein Verfahren einzuleiten sein.

**Mehrere Beteiligte
(63.81)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

Beispiel:

Der Vertreter nach § 38 lebt mit einer Partnerin und volljährigem Kind in einer BG. Durch den Datenabgleich gem. § 52 wird aufgedeckt, dass die Partnerin seit Monaten Einkommen erzielt, das weder von ihr, dem Kind noch von der bevollmächtigten Person angezeigt worden ist.

Ein Verfahren kann sowohl gegen den Vertreter als auch gegen die Partnerin eingeleitet werden, sofern hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jeweils die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt wurden. Im Einzelfall wird man aber regelmäßig von der Verfolgung der von dem volljährigen Kind begangenen Ordnungswidrigkeit gem. § 47 OWiG absehen (vgl. Rz. [63.71](#)).

(15) Bestreitet ein Mitglied der BG, über seine Mitwirkungspflichten informiert gewesen zu sein, ist das Verfahren gegen dieses Mitglied einzustellen, soweit die Einlassung nicht widerlegt werden kann. Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis der Mitwirkungspflichten können sich beispielsweise aus einer Leistungsberatung nach § 14 Absatz 2, Eintragungen in VerBIS oder einer gegebenenfalls abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung ergeben. Die Vertreterin oder der Vertreter der BG wird aufgrund von Hinweisen im Antrag und im Merkblatt häufig ausreichend über ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten informiert sein.

**Kenntnis der
Mitwirkungspflichten
(63.82)**

(16) Die Verfolgung mehrerer BG-Mitglieder in einem Verfahren ist zwar rechtlich zulässig. Wegen der statistischen Erfassung ist für jede betroffene Person jedoch ein gesondertes Verfahren erforderlich.

**Ein Verfahren gegen
mehrere Beteiligte
(63.83)**

(17) Ist eine Betreuung (§ 1896 ff. BGB) bestellt, hängt es vom Umfang der Betreuung ([§ 1901 BGB](#)) ab, ob die betreute Person selbst oder die betreuende Person als Täter der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt. Gegen die Betreuerin oder den Betreuer kommt die Einleitung nur in Betracht, wenn sie oder er gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter war ([§ 9 Absatz 1 Nr. 3 OWiG](#)). In diesem Fall wird eine Verfolgung der betreuten Person nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten der betreuten Person sprechen. Zur Klärung des Sachverhaltes ist die Bestellsurkunde heranzuziehen.

**Verfahren bei
Betreuung
(63.84)**

(18) Die Anhörung nach [§ 55 OWiG](#) ist von der Anhörung im Verwaltungsverfahren vor dem Erlass des Verwaltungsaktes nach [§ 24 Absatz 1 SGB X](#) zu unterscheiden. Diese müssen unabhängig voneinander erfolgen. Dies folgt aus dem unterschiedlichen Zweck der Anhörungen sowie dem Umstand, dass die beschuldigte Person im Rahmen der Anhörung nach [§ 55 OWiG](#) ausdrücklich über die Freiwilligkeit ihrer Aussage belehrt werden muss. Eine solche Belehrung wäre im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X aufgrund des grundsätzlich begünstigenden Charakters dieser Anhörung unnötig.

**Unterscheidung
Anhörung nach § 55
OWiG und § 24
SGB X
(63.85)**

(19) Eine etwaige Einlassung bei der Anhörung nach § 24 SGB X kann im Rahmen der Anhörung nach [§ 55 OWiG](#) als Beweismittel verwertet werden. Unzulässig ist es, im Rahmen einer Anhörung

**Verwertung von
Aussagen
(63.86)**



Fachliche Weisungen § 63 SGB II

nach § 24 SGB X einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Gegenzug für bestimmte Aussagen Vorteile im Hinblick auf ein Bußgeldverfahren zu versprechen.

(20) Die Bestandskraft des Erstattungsbescheides ist für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Absatz 1 Nr. 7 nicht erforderlich. In der Regel ist es auch unzweckmäßig, die Bestandskraft abzuwarten. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Erlass des Erstattungsbescheides. Die Bearbeitungsstelle OWi kann hiervon abweichen, wenn sie Zweifel am Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und insbesondere am Sachverhalt hat, der der Erstattungsentscheidung zugrunde liegt. Sie muss aber dann durch geeignete Überwachung mittels Wiedervorlage sicherstellen, dass die Verfolgungsverjährung nicht eintritt. Die Bearbeitungsstelle OWi kann unter dieser Voraussetzung insbesondere dann mit der Einleitung, erst recht mit der Festsetzung eines Bußgeldes, warten, wenn der Sachverhalt zeitnah in der Leistungssachbearbeitung aufgeklärt wird. Erscheinen nach Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung die Sachverhaltswürdigung oder die rechtliche Beurteilung, die der angefochtenen Erstattungsentscheidung zugrunde liegen, auch im Hinblick auf das Vorliegen der Ordnungswidrigkeit fragwürdig, kann das JC von der Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens absehen.

Ob ein vorwerfbares Fehlverhalten vorab durch einen Bescheid (z. B. Aufhebungs- und Erstattungsbescheid) festgestellt wurde, ist für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens unerheblich. Entscheidend für die Einleitung ist, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen einer Bußgeldnorm voraussichtlich erfüllt sind. Gegebenenfalls muss der Überzahlungsbetrag, der durch das Fehlverhalten der oder des Betroffenen entstanden ist, separat ermittelt werden. Dies kann beispielsweise bei vorläufigen Bewilligungen nach § 41a der Fall sein (siehe auch Kapitel 3.2 Absatz 4 der Anlage 1).

Einleitung eines Bußgeldverfahrens unabhängig von der Bestandskraft des sozialrechtlichen Erstattungsverfahrens (63.87)

§ 17 OWiG

Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Anlage 1 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1 – Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

- I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines**
 - 1. § 17 Absatz 1 OWiG - Allgemeiner Bußgeldrahmen**
 - 2. § 17 Absatz 2 OWiG - Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit**
 - 3. Zumessung nach § 17 Absatz 3 OWiG**
 - 3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit**
 - 3.2 Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft**
 - 3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse**
 - 3.4 Gesamtbetrachtung**
 - 3.4.1 Minderungsgründe**
 - 3.4.2 Erhöhungsgründe**
 - 4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt**
- II. Entscheidungshilfen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Bußgeldkatalog**



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines

1. § 17 Absatz 1 OWiG - Allgemeiner Bußgeldrahmen

Der in [§ 17 Absatz 1 OWiG](#) festgesetzte Bußgeldrahmen findet im Hinblick auf die Festlegung der oberen Grenze des Bußgeldrahmens in § 63 Absatz 2 keine Anwendung.

Regelbußgeldrahmen

Zu widerhandlungen sind in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 6 und 7 nach § 63 Absatz 2 mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR, in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 1 – 5 mit Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR bedroht.

Maximale Höhe der Geldbuße

2. § 17 Absatz 2 OWiG - Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit

(1) Droht das Gesetz sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Handeln eine Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann nach [§ 17 Absatz 2 OWiG](#) fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dies ist auch bei der Verjährungsfrist zu beachten.

Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit

Beispiel:

Bei einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 7 beträgt der Höchstbußgeldrahmen gem. § 63 Absatz 2 i. V. m. § 17 Absatz 2 OWiG 2.500,00 EUR.

Um eine (ggf. gerichtliche) Überprüfung möglich zu machen, ob der Geldbuße der richtige Bußgeldrahmen zugrunde liegt, ist im Bußgeldbescheid eine konkrete Aussage darüber zu treffen, ob der oder dem Betroffenen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Der Schuldvorwurf ist im Bußgeldbescheid in jedem Fall zu begründen.

(2) Die Festsetzung von Bußgeldern unter einem Betrag von 55,00 EUR ist wegen der damit verbundenen Kosten nach [§§ 105 OWiG, 464a StPO](#) i. d. R. unverhältnismäßig. Dies gilt nicht, wenn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht wirksam geworden ist und ein Bußgeld in gleicher Höhe festgesetzt werden soll. Verwarnungsgelder können in Höhe von 5 bis 55,00 EUR festgesetzt werden ([§ 56 Absatz 1 OWiG](#)).

Keine Bußgelder unter 55,00 EUR

3. Zumessung nach § 17 Absatz 3 OWiG

Während im Strafrecht der Schwerpunkt der Zumessungsgründe bei der Schuld der Täterin oder des Täters liegt ([§ 46 StGB](#)), haben im Ordnungswidrigkeitenrecht neben der Vorwerfbarkeit ([§ 17 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#)), die der Schuld im Strafrecht entspricht, die im objektiven Bereich liegenden Tatsachen stärkere Relevanz für die Zumessung (Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, [§ 17 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#)). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient mehr dem Schutz, der Wahrung und der erzieherischen Durchsetzung einer

Grundsätze der Zumessung



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

bestehenden Ordnung als der abschreckenden und vergeltenden Ahndung persönlicher Schuld.

3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit beurteilt sich vor allem danach, inwieweit die zu schützende Ordnung durch eine Verletzung bestimmter Ge- und Verbotsnormen gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dabei kann eine Ordnungswidrigkeit durch Veränderung der soziokulturellen und wirtschaftlichen Gesamtbedingungen im Laufe der Zeit an Bedeutung gewinnen oder verlieren. Nachdem der Bußgeldrahmen selbst bereits einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit gibt, dürfen die hierfür maßgeblichen gesetzgeberischen Motive nicht nochmals erschwerend bei der Zumessung der Geldbuße im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit wird ferner geprägt durch den Umfang der Zuwiderhandlung, z. B. Dauer der Zuwiderhandlung, und die Auswirkungen der Tat, z. B. die Höhe der überzahlten Leistungen, aber auch schädliche Folgen zu Lasten des Arbeitsmarktes. Überzahlte Sozialversicherungsbeträge sind Bestandteil der überzahlten Leistungen, soweit sie im Erstattungsbescheid ausgewiesen sind.

3.2 Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft

(1) Da es neben der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit auf die Schwere des Vorwurfs ankommt, der die Täterin oder den Täter trifft, muss sich die jeweilige persönliche Schuld grundsätzlich auf die Ahndung auswirken. Allerdings ist damit nicht die Beurteilung gemeint, ob eine Täterin oder ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, denn hiernach richtet sich schon die Einordnung in den jeweils geltenden Bußgeldrahmen. Vielmehr ist hier der spezifische individuelle Vorwurf, der die Täterin oder den Täter in der konkreten Situation trifft, zu verstehen, d. h. die in deren bzw. dessen Person liegenden Umstände, die den Grad der Vorwerfbarkeit mindern oder erhöhen. Berücksichtigt werden können insoweit etwa der Grad der Fahrlässigkeit (z. B. Leichtfertigkeit) oder des Vorsatzes und ein besonderes Interesse an der Tat.

Auszugehen ist zunächst von einem „durchschnittlichen“ Vorwurf. Bei der Bewertung des Vorwurfs ist hierbei von dem Einschätzungsvermögen und dem Wertebegriff eines durchschnittlich intelligenten Menschen auszugehen, der innerhalb dieses Kulturkreises einen üblichen Erfahrungshorizont erworben hat und die erforderliche und zumutbare Sorgfalt zur Erkennung und Einhaltung des Gebots ohne besondere negative Absichten nicht ausgeübt hat.

**Bedeutung der
Ordnungswidrigkeit**

**Vorwurf, der die
Täterin oder den
Täter trifft**



**Anlage 1 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

(2) In Fällen, in denen ausnahmsweise eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist, obwohl die oder der Leistungsberechtigte einen Überzahlungsbetrag nicht zu erstatten braucht (vgl. Rz. 63.74), ist die Höhe des Bußgeldes in angemessenem Umfang herabzusetzen.

**Ahndung bei
Überzahlung ohne
Erstattungspflicht**

(3) Kommt die Festsetzung eines Bußgeldes gegen mehrere Betroffene in Betracht, die verantwortlich sind, kommt weder eine Quotelung des Bußgeldes, das sich bei einer Alleintäterschaft ergeben hätte, noch eine Festsetzung des sich für eine Alleintäterin oder einen Alleintäter ergebenden Bußgeldes gegen alle betroffenen Personen in Betracht. Die Zumessung der Geldbuße orientiert sich – neben den nach [§ 17 OWiG](#) zu berücksichtigenden Gesichtspunkten – zusätzlich auch am Bedeutungsgehalt des jeweiligen Beitrags des Beteiligten und dem jeweiligen individuellen Verschulden. Einerseits ist die Verantwortlichkeit jeder betroffenen Person, andererseits das Mitverschulden der übrigen Betroffenen zu berücksichtigen. Die Sanktionszumessung hängt hier noch mehr als sonst ohnehin schon von den Umständen des Einzelfalls ab.

**Bußgeldhöhe bei
mehreren
Betroffenen**

(4) In Fällen des § 41a SGB II (vorläufige Entscheidung) wird bei Bekanntwerden verschwiegener Einkünfte der Leistungsfall mit Wirkung für die Zukunft auf die geänderten Einkommensverhältnisse umgestellt. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Überzahlungen werden bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.3.4 der FW zu § 41a).

**Vorläufige Entschei-
dung nach § 41a**

Es ist für die Prüfung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nr. 6 und 7 unerheblich, ob die Leistungen vorläufig festgesetzt worden sind oder ob das vorgeworfene Fehlverhalten vorab durch einen Bescheid (z. B. Aufhebungs- und Erstattungsbescheid) festgestellt wurde. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kann daher bereits vor einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 eingeleitet werden.

Im Bußgeldverfahren ist der Überzahlungsbetrag ahndungsrelevant, der durch das Fehlverhalten der Täterin oder des Täters entstanden ist. In Fällen des § 41a ist die für die Zumessung der Geldbuße relevante Schadenshöhe fiktiv zu ermitteln. Der Schaden ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, der vorläufig bewilligt wurde, und dem Betrag, der unter Berücksichtigung des nicht angezeigten Einkommens vorläufig zu bewilligen gewesen wäre.

Die abschließende Entscheidung nach § 41a Absatz 3 ist für die Zumessung ohne Bedeutung. Nachzahlungen/Überzahlungen wegen zu geringer/höher vorläufiger Festsetzung wirken sich folglich nicht aus.



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

[§ 17 Absatz 3 Satz 2 OWiG](#) bestimmt, dass für die Zumessung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommen. Sie sind weder bestimmend noch stehen sie im Vordergrund. Kommt nach der Bedeutung der Tat und dem Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, eine hohe Geldbuße (ab 250,00 EUR) in Betracht, so muss jedoch die Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dann ggf. als minderndes Kriterium heranzuziehen. Ggf. ist das Einkommen zu schätzen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Maßgebend sind dabei nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tat, sondern diejenigen zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung. Oftmals geben schon die Stellung der oder des Betroffenen (z. B. Leistungsberechtigte/r, Auszubildende/r, gewillkürte Vertreterin oder gewillkürter Vertreter i. S. v. [§ 9 Absatz 2 Nr. 2 OWiG](#)) und die Aktenunterlagen ausreichenden Anhalt für die Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass aufwändige Ermittlungen vermieden werden können. Bei besonders hohen Geldbußen muss aber wenigstens der Versuch unternommen werden, die Situation der oder des Betroffenen zu ermitteln. Bei durchschnittlichen Ordnungswidrigkeiten treten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Hintergrund. Eine durchschnittliche Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, ein durchschnittlicher ist, und der materielle und immaterielle Schaden für die Allgemeinheit zwar eine Ahndung der Tat gebietet, jedoch nicht besonders weitreichend ist.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können die wirtschaftlichen Verhältnisse nach [§ 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG](#) in der Regel völlig unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind bekannterweise außergewöhnlich schlecht. Aufgrund des geringen Schadens für die Allgemeinheit können geringfügige Ordnungswidrigkeiten mit einer geringen Geldbuße, in der Regel mit Verwarnung geahndet werden. Die Täterin oder den Täter trifft hier nur ein geringfügiger persönlicher Schuldvorwurf, meist liegt mittlere bis leichte Fahrlässigkeit vor.

Keine Berücksichtigung bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

3.4 Gesamtbetrachtung

Die einzelnen für die Zumessung der Geldbuße relevanten Gesichtspunkte erhalten ihr spezifisches Gewicht erst im Zusammenwirken aller Zumessungsgründe, so dass immer eine wertende Gesamtschau mit einer rechtlichen Würdigung erforderlich ist. Dabei ist zwischen generell zu berücksichtigenden Umständen (z. B. Art der Zuwiderhandlung, Dauer der Zuwiderhandlung, Schuldvorwurf) und solchen, die nur im speziellen Fall zu beachten sind, zu unterscheiden. Kommt im speziellen Fall eine hohe Geldbuße in Betracht, weil z. B. wegen der Schwere des Vorwurfs und des Ausmaßes der Zuwiderhandlung eine empfindliche Geldbuße angezeigt ist, so spielen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine

Gesamtbetrachtung



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

wesentliche Rolle. Es sind im Rahmen einer wertenden Gesamtbeurteilung sämtliche tat- und täterbezogenen Umstände zu würdigen. Um eine fehlerfreie Ermessensentscheidung treffen zu können, müssen die o. g. Kriterien, wie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und die persönliche Vorwerfbarkeit, ggf. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen, in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Geldbuße stehen.

3.4.1 Minderungsgründe

Von den Richtwerten als Entscheidungshilfen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist insbesondere bei Vorliegen der folgenden Gründe zugunsten der oder des Betroffenen abzuweichen:

- Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit durch die betroffene Person:

Ähnlich wie bei der nur im Steuerrecht vorgesehenen Selbstanzeige muss die oder der Betroffene aus eigenem Antrieb, d. h. freiwillig ohne Zutun einer dritten Person, dem JC den Verstoß bekanntgeben, noch bevor dieses auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat. Es ist erforderlich, dass sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unrichtige Angaben korrigiert, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben vollständig nachholt.

Stellt sich hingegen bei der wiederholten Beantragung von Leistungen zwangsläufig (z. B. durch Vorlage einer erforderlichen Arbeitsbescheinigung) Leistungsmissbrauch heraus, ist diese von der oder dem Betroffenen geforderte Mitwirkung nicht als „Selbstanzeige“ zu werten.

- Unverzügliche Wiedergutmachung des verursachten Schadens:
Ein Minderungstatbestand liegt vor, wenn der Schaden unverzüglich zum Zeitpunkt der Fälligkeit wiedergutmacht wird oder bei laufendem Leistungsbezug Ratenzahlungen erfolgen, die höher sind als die nach [§ 43](#) möglichen Aufrechnungsbeiträge.
- Einsicht und aktives Mitwirken bei der Aufklärung des Sachverhalts:
Eine Minderung setzt beides voraus. Alleine nur die Einsicht oder ein aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung reicht nicht aus.
- Jugendliches Alter:
Eine Minderung wegen jugendlichen Alters setzt voraus, dass die oder der Betroffene zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Bei Heranwachsenden ist die Berücksichtigung der geringeren Vorwerfbarkeit aufgrund eines etwa altersbedingten Reifemangels im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Einzelne Minderungsgründe

Selbstanzeige

Unverzügliche Schadenswieder- gutmachung

Einsicht und aktives Mitwirken

Jugendliches Alter

**Anlage 1 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

- Fahrlässiger Sachverhaltsirrtum oder vermeidbarer Verbotsirrtum:
Je nachvollziehbarer ein Irrtum, z. B. über die Bedeutung einer anspruchserheblichen Tatsache, ist, desto stärker ist er bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob und ggf. wie zu ahnden ist.
- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse:
Sie liegen in der Regel vor, wenn die oder der Betroffene zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung im Ermittlungsverfahren noch oder wieder laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII erhält.
- Keine Wiederholungsgefahr:
Fehlende Wiederholungsgefahr kann mindernd berücksichtigt werden, wenn eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist (z. B. nach Erreichen der Altersgrenze nach [§ 7a](#)).
- Mitverschulden des JC:
Ein Mitverschulden des JC, das nicht allein ursächlich für die Entstehung der Überzahlung ist (z. B. eine verspätet eingehende Änderungsmitteilung wird nicht zeitnah verarbeitet, so dass sich die Überzahlung vermeidbar erhöht), ist bei der Zumessung der Regelgeldbuße zu berücksichtigen. Der vermeidbare Überzahlungsbetrag ist in diesen Fällen außer Betracht zu lassen.

Hätte eine Überzahlung bei unverzüglicher Verarbeitung der Änderungsmitteilung ganz vermieden werden können, kommt mangels Kausalität für den Schaden in der Regel eine Ahndung mittels Bußgeld nicht in Betracht (siehe Rz. 63.78).

Irrtum**Wirtschaftliche
Verhältnisse****Keine
Wiederholungsgefahr****Mitverschulden
des JC****3.4.2 Erhöhungsgründe**

Von den Richtwerten als Entscheidungshilfen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten kann insbesondere bei Vorliegen der folgenden Gründe zuungunsten der oder des Betroffenen abgewichen werden:

- Wiederholungstat:
Ein gesteigerter Schuldvorwurf kommt bei einer Wiederholungstat in Betracht. Maßgeblich ist, ob die Täterin oder der Täter bereits vorgewarnt ist. Diese Feststellung ist anhand der Umstände im Einzelfall zu treffen. Eine deutliche Erhöhung kommt **insbesondere** in Betracht, wenn gegen die Betroffene oder den Betroffenen wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit bereits einmal eine Geldbuße festgesetzt oder eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt worden ist. Unter einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit ist eine Tat zu verstehen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Tat steht. Eine zeitliche Grenze, nach der die Ahndung der früheren Tat keine Warnfunktion mehr hat, weil die Täterin oder der Täter sie

**Einzelne
Erhöhungsgründe****Wiederholungstat**



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

möglicherweise vergessen hat, ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer gleichmäßigen Sachbehandlung kann aber nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der Wirksamkeit der Verwarnung angenommen werden, dass eine Wiederholungstat nicht mehr gegeben ist.

- Erhöhte Vorwerfbarkeit aufgrund der Dauer und Intensität der Zuwiderhandlung:

Erhöhte Schuld in diesem Sinne liegt in Fällen des Leistungsmisbrauchs vor, wenn die oder der Betroffene ihre bzw. seine Mitteilungspflicht verletzt hat und es dadurch zu einer Überzahlungsdauer von mehr als drei Monaten kam. Ihr oder ihm ist hierbei vorzuwerfen, dass sie bzw. er trotz zu Unrecht erfolgter monatlicher Überweisungen der Leistungen keine Veranlassung gesehen hat, das JC von den eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen zu benachrichtigen.

- Leichtfertigkeit in der Begehungsweise
- Verhalten während und nach der Aufdeckung der Tat, z. B. Verschleierungshandlungen, Uneinsichtigkeit:

Als Verschleierungshandlungen sind Bemühungen der oder des Betroffenen anzusehen, die darauf abzielen, die Ermittlungen in eine falsche Richtung zu lenken (z. B. Versuche der Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen oder zur Herbeiführung von wahrheitswidrigen Bescheinigungen). Eventuelle Versuche, durch eigene „Spurenbeseitigung“ die Ordnungswidrigkeit einer Verfolgung zu entziehen, fallen dagegen nicht darunter.

Uneinsichtigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person explizit zum Ausdruck bringt, auch in Zukunft ihren Auskunftspflichtigen nicht nachkommen zu wollen. Schweigt die betroffene Person zum Tatvorwurf, zahlt sie ein Verwarnungsgeld nicht ein oder ist sie anderer Rechtsauffassung als das JC, darf dieses Verhalten nicht als Uneinsichtigkeit ausgelegt werden.

4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt

Wird der Einspruch gemäß [§ 67 Absatz 2 OWiG](#) auf die Höhe der Geldbuße beschränkt, sind die Zumessungserwägungen erneut zu überprüfen, insbesondere dann, wenn hierzu neue Tatsachen vorgetragen werden. Eine Aufhebung und erneute Festsetzung einer (niedrigeren) Geldbuße empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn nicht wiederum mit einem Einspruch zu rechnen ist. In diesen Fällen sollte bei der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft auf die geänderten Umstände hingewiesen werden.

**Dauer und Intensität
der Handlung**

Leichtfertigkeit

**Verhalten nach Auf-
deckung der Tat,
Uneinsichtigkeit**

**Einspruch nur gegen
die Höhe der
Geldbuße**



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

II. Entscheidungshilfen

1. Allgemeines

Wenn feststeht, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und eine Einstellung des Verfahrens gem. [§ 47 OWiG](#) nicht in Betracht kommt, ist **grundsätzlich im Einzelfall** zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe eine Geldbuße festgesetzt werden soll. Damit gleichgelagerte Fälle bundesweit möglichst gleichmäßig geahndet werden, wurden Richtwerte als Entscheidungshilfen festgelegt. Sie gelten für den Fall, dass die Täterin oder der Täter erstmalig und fahrlässig ordnungswidrig gehandelt hat. Die Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sind aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit den einzelnen Tatbeständen zugeordnet (siehe Bußgeldkatalog).

Die Anwendung dieser Richtwerte setzt stets voraus, dass aufgrund von Zumessungsüberlegungen hinsichtlich Tatbedeutung und Tätervorwurf (grundsätzlich auch der wirtschaftlichen Verhältnisse) die begangene Ordnungswidrigkeit als Regelfall eingestuft und damit bereits die jeweiligen Umstände des Einzelfalls gewürdigt worden sind. Bei den in der Praxis auftretenden Fallgestaltungen ordnungswidrigen Verhaltens, die vom Bußgeldkatalog (Leistungsmissbrauch sowie Verletzung von Bescheinigungs- und Anzeigepflichten) erfasst sind, entsprechen die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sowie der Tätervorwurf grundsätzlich den Richtwerten.

Lediglich wenn besondere Umstände vorliegen, die in Bezug auf die konkrete Tatbegehung und den Tatvorwurf erkennbar aus dem Rahmen fallen, kommt eine Entscheidung anhand der Richtwerte nicht in Betracht. Stattdessen kann dann die Höhe der Geldbuße nach einer Gesamtbetrachtung im Sinne des [§ 17 Absatz 3 OWiG](#) festgesetzt werden.

Der Bußgeldbescheid hat erkennen zu lassen, aus welchen Gründen eine vom Durchschnittsfall abweichende Geldbuße festgesetzt worden ist; dabei sind die Minderungs- oder Erhöhungsgründe kurz darzustellen. Ein Verweis auf die verwaltungsinternen Richtwerte ist nicht zulässig.

2. Bußgeldkatalog

Der im Bußgeldkatalog ausgewiesene Betrag bildet die im Durchschnitts- oder Regelfall festzusetzende Sanktion. Besonderheiten des Einzelfalles sind durch Ermäßigung oder Erhöhung des jeweiligen Richtwertes angemessen Rechnung zu tragen. Die folgenden Orientierungswerte stellen eine Entscheidungshilfe und keine starre Regelung dar. Bei Berücksichtigung eines Minderungs- oder Erhöhungsgrundes ist jeweils zu prüfen, ob von dem genannten Orientierungswert abzuweichen ist. Es ist im Rahmen einer Individualent-

**Grundsätzliche
Handhabung des
Bußgeldkatalogs**

**Begründung im
Bußgeldbescheid
bei Abweichungen**

**Minderung bei
einzelnen
Minderungsgründen**



Anlage 1 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

scheidung immer eine abschließende Gesamtwürdigung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dieses sollte in der Abschlussverfügung dargestellt werden.

Für die o. a. Minderungsgründe sollen Ermäßigungen grundsätzlich in folgendem Umfang vorgenommen werden:

a) Selbstanzeige

- bei Selbstanzeige binnen eines Monats nach begangener Ordnungswidrigkeit: bis zu **20 % des Basisrichtwertes**
- Es erfolgt eine Reduzierung des Minderungsbetrages je später die Selbstanzeige erfolgt.

b) Unverzügliche Schadenswiedergutmachung: bis zu **30 % des Basisrichtwertes**

c) Einsicht und aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung: bis zu **20 % des Basisrichtwertes**

d) Jugendliches Alter: bis zu **10 % des Basisrichtwertes**

e) Vermeidbarer Verbotsirrtum: bis zu **10 % des Basisrichtwertes**

f) Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse: je nach Grad der Ungünstigkeit bis zu **30 % des Basisrichtwertes**.

Für die o. a. Erhöhungsgründe soll der jeweilige Richtwert in folgendem Umfang erhöht werden:

a) Wiederholungstat

- bei der ersten Wiederholungstat: bis zu **100 % des Basisrichtwertes**

b) erhöhte Schuld aufgrund der Dauer und Intensität der Zuwiderhandlung

- bei einer Leistungsüberzahlung von bis zu 6 Monaten: bis zu **50 % des Basisrichtwertes**,
- bei einer Leistungsüberzahlung von mehr als 6 Monaten: bis zu **100 % des Basisrichtwertes**

c) leichtfertige Begehungsweise: bis zu **20 % des Basisrichtwertes**

d) Verschleierungshandlungen: bis zu **100 % des Basisrichtwertes**

e) Uneinsichtigkeit: bis zu **50 % des Basisrichtwertes**

Selbstanzeige

Unverzügliche Schadenswiedergutmachung

Einsicht und aktives Mitwirken

Jugendliches Alter

Irrtum

Wirtschaftliche Verhältnisse

Erhöhung bei einzelnen Erhöhungsgründen Wiederholungstat

Dauer und Intensität der Handlung

Leichtfertigkeit

Verschleierungshandlungen

Uneinsichtigkeit

**Anlage 1 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

Bußgeldkatalog SGB II der BA für JC			
Bußgeldvorschrift	Tatbestand	Anzusetzender Basisrichtwert (BRW)	Bemerkungen/Hinweise
§ 63 Absatz 1 Nr. 1	§ 57 Satz 1	<ul style="list-style-type: none"> • nicht bescheinigt, nicht aushändigt, nicht vorlegt, nicht erteilt, Einsicht nicht gewährt: - Ersttat: fahrlässige Begehung 500,00 EUR, vorsätzliche Begehung 750,00 EUR • nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt; nicht rechtzeitig aushändigt; nicht rechtzeitig vorlegt; nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt; Einsicht nicht rechtzeitig gewährt: bis zu 50 % der Sanktion, die sich bei den Fallgestaltungen nach dem ersten Spiegelstrich ergibt; bei geringfügigen Vergehen oder nachgeholtter Mitwirkung unter Umständen Verwarnungsgeld von bis zu 55,00 EUR <p>Ausnahme § 58 Absatz 2: Analog der Regelung zu § 63 Absatz 1 Nr. 7 (falls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist grundsätzlich von Vorsatz auszugehen (BRW 750,00 – 2.000,00 EUR), wenn die betroffene Person zuvor auf ihre Verpflichtung hingewiesen wurde (OWi-Rechtsfolgenbelehrung). • Bei Fahrlässigkeit ist eine Geldbuße von maximal 1.000,00 EUR möglich (§ 17 Absatz 2 OWiG). • Eine Wiederholungstat liegt bei einem Dauerdelikt erst nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Bußgeldbescheides oder der Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor. • Bei Wiederholungstaten kommt die Annahme einer fahrlässigen Begehung nur unter besonderen Umständen in Betracht. • Die Verjährung beginnt erst mit Vorlage der Bescheinigung etc.; bei
§ 63 Absatz 1 Nr. 2	§ 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3		
§ 63 Absatz 1 Nr. 3	§ 58 Absatz 2		
§ 63 Absatz 1 Nr. 4	§ 60 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Absatz 1 Satz 1		
§ 63 Absatz 1 Nr. 5	§ 60 Absatz 5		

**Anlage 1 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

		keine Überzahlung: Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld bis 55,00 EUR)	fehlerhafter/unvollständiger Bescheinigung etc. beginnt die Verjährung mit Tag des Eingangs bei dem JC oder im Fall des § 58 Absatz 1 beim Leistungsberechtigten. • Das individuelle Verschulden ist hier besonders zu prüfen und zu berücksichtigen.	
§ 63 Absatz 1 Nr. 6	§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I	Höhe des Überzahlungsbetrages	Geldbuße bei Fahrlässigkeit	Höhe der Geldbuße bei Fahrlässigkeit max. 2.500,00 EUR, bei Vorsatz max. 5.000,00 EUR;
§ 63 Absatz 1 Nr. 7	§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I	bis zu 150 EUR	55 EUR (i. d. R. als VG)	Minderung des BRW bis zu 30 %, sofern aktuell Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII vorliegt.
		über 150 bis 250 EUR	65 EUR	
		über 250 bis 500 EUR	125 EUR	
		über 500 bis 750 EUR	185 EUR	
		über 750 bis 1000 EUR	250 EUR	
		über 1000 bis 1250 EUR	310 EUR	
		über 1250 bis 1500 EUR	375 EUR	
		über 1500 EUR	25 % des Vermögensschadens	

§ 31 OWiG

Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen.
§ 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,
2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,
3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,
4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.



**Anlage 2 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG**

Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 – Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

- I. Grundsätzliches**
- II. Verlauf und Dauer der Verjährungsfrist**
 - 1. Dauer**
 - 2. Beginn**
 - 3. Ende**
- III. Besonderheiten**
 - 1. Fortgesetzte Handlung**
 - 2. Tatmehrheit**
 - 3. Dauerordnungswidrigkeit**
 - 4. Unterlassungshandlung**



Anlage 2 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

I. Grundsätzliches

Das in der Praxis wichtigste rechtliche Verfolgungshindernis ist die Verfolgungsverjährung, deren Eintritt von Amts wegen zu beachten ist. Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung sind gemäß [§ 31 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. Eingeleitete Bußgeldverfahren sind einzustellen.

**Rechtsnatur der
Verfolgungsverjährung**

Durch die Koppelung des Verjährungseintritts an die Höhe der Bußgelddrohung wird der Bedeutung der begangenen Ordnungswidrigkeit Rechnung getragen. [§ 17 Absatz 2 OWiG](#) ist zu beachten.

II. Verlauf der Verjährungsfrist

1. Dauer

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 1–5 bei Vorsatz nach einem Jahr und bei Fahrlässigkeit nach sechs Monaten ([§ 31 Absatz 2 Nr. 3 und 4 OWiG](#), § 63 Absatz 2 i. V. m. [§ 17 Absatz 2 OWiG](#)), in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 6 und 7 bei Vorsatz nach zwei Jahren und bei Fahrlässigkeit nach einem Jahr ([§ 31 Absatz 2 Nr. 2 und 3 OWiG](#), § 63 Absatz 2 i. V. m. [§ 17 Absatz 2 OWiG](#)).

Dauer der Verjährung

2. Beginn

Die Verfolgungsverjährung beginnt gemäß [§ 31 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#), sobald die Handlung beendet ist. Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Tag, an dem die Täterin oder der Täter alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat. Hat die oder der Leistungsberechtigte verspätet, unvollständig oder unrichtig Mitteilungen über Änderungen gemacht, die für den Leistungsbezug erheblich sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Beendigung der Handlung. Im Falle einer Unterlassungstat beginnt die Verjährung mit dem Wegfall der Handlungspflicht. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Handlungspflicht kann der Tatbestand nicht mehr verwirklicht werden.

**Beginn der
Verjährung**

Beispiel:

Arbeitsaufnahme zum 01.03., die Leistungsberechtigte vergisst, sich in Arbeit abzumelden. Das JC erfährt von der Arbeitsaufnahme durch eine Mitteilung der Leistungsberechtigten am 02.05., Leistungen wurden weitergewährt. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Leistungsberechtigte diese Angaben gemacht hat, folglich am 02.05.).



Anlage 2 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

In den Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 7 beginnt die Verjährungsfrist nicht schon mit Ende des Leistungsbezugs, sondern erst mit Erfüllung der Mitteilungspflicht, da ein echtes Unterlassungsdelikt² vorliegt.

Bei einer fahrlässigen Begehungsweise beginnt die Verjährungsfrist dann, wenn die Täterin oder der Täter sich der infolge des Leistungsbezuges vorliegenden Mitteilungspflicht nicht mehr bewusst ist, da insoweit der Anstoß zum Handeln gedanklich verblasst ist. Dies ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ende des Leistungsbezuges zu bejahen.

Hier ist es hilfreich, Anhaltspunkten wie Aufforderungen an die betroffene Person zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nachzugehen, um ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen.

Sollte das JC bereits zu einem früheren Zeitpunkt tatsächliche Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erhalten haben, beginnt die Verjährung bereits mit dem Tag der Kenntnisnahme. Tatsächliche Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen bedeutet, dass der anspruchsschädliche Sachverhalt aus Sicht des JC mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben erscheint.

Die Mitteilungspflicht endet stets mit ihrer wirksamen Erfüllung durch die Pflichtige oder den Pflichtigen oder eine durch sie bzw. ihn beauftragte Person.

Sofern das JC auf andere Weise von leistungserheblichen Änderungen tatsächliche Kenntnis erlangt (z. B. infolge des Datenabgleichs nach § 52), beginnt die Verjährung mit Vorliegen der Information im JC.

Beispiele aus dem Datenabgleich:

Überschneidungsmittelungen zu einem noch nicht bekannten Rentenbezug begründen die Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen (Antwortblöcke mit den Kennungen 01 bis 04 und 07 bis 08). In diesen Fällen beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag der Bereitstellung der Überschneidungsmittelung. Denn die Ansprüche der Leistungsberechtigten können ohne weitere Ermittlungen des JC neu berechnet werden.

Soweit allein aufgrund einer Überschneidungsmittelung keine Neuberechnung des Leistungsanspruchs möglich ist, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind, beginnt die Verfolgungsverjährung noch nicht. Dies ist z. B. bei Überschneidungsmittelungen zu Beschäftigungen und Zinserträgen der Fall. Sie begründen noch keine Kenntnis der meldepflichtigen Tatsachen (weil z. B. bei bisher nicht bekannten Beschäftigungsverhältnissen keineswegs eine Überzahlung gegeben sein muss) mit der Folge, dass die Verfolgungsverjährung erst mit Vorliegen der noch fehlenden Informationen im JC beginnt (z. B. Eingang der Einkommensbescheinigung).

² Ein echtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn das Unterlassen einer verwaltungsrechtlich gebotenen Handlung bereits im Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht ist.



Anlage 2 zu FW § 63 SGB II Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

Weigert sich ein Arbeitgeber, eine Bescheinigung zu erteilen, die für den Leistungsbezug nach dem SGB II relevant ist, beginnt die Verjährungsfrist, sobald die Verpflichtung zum Handeln erfüllt wurde und deswegen nicht mehr besteht, d. h., wenn er die Bescheinigung ausstellt. Wird dagegen eine Bescheinigung fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erteilt, beginnt die Verjährung mit der Ausstellung der Urkunde.

Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung gemäß [§ 31 Absatz 3 Satz 2 OWiG](#) mit diesem Zeitpunkt.

2. Ende

Die Verjährungsfrist endet mit Ablauf des Tages, der im Kalender dem Anfangstag vorangeht (Beispiel: Beginn der 1-jährigen Verjährungsfrist 1. Oktober -> Ende 30. September des darauf folgenden Jahres). Die Regelung des [§ 43 Absatz 2 StPO](#), wonach eine Frist, deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, gilt nur für Fristen, deren Verlängerung für die oder den Betroffenen von Vorteil ist (z. B. die Einspruchsfrist gemäß [§ 67 OWiG](#)). Sie ist daher für die Verfolgungsverjährung nicht anzuwenden.

Ende der Verjährung



Anlage 2 zu FW § 63 SGB II
Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

III. Besonderheiten

1. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt ([§ 20 OWiG](#)). Liegt Tatmehrheit vor, ist die Verjährungsfrist für jede Einzeltat gesondert zu berechnen.

Tatmehrheit

2. Dauerordnungswidrigkeit

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete rechtswidrige Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Bei Dauerordnungswidrigkeiten beginnt die Verjährung mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Dauerordnungs-
widrigkeit

3. Unterlassungshandlung

In Fällen des § 63 Absatz 1 Nr. 6 liegt regelmäßig keine Unterlassungstat vor, weil der Pflichtenverstoß häufig in unrichtigen Angaben im Antrag, also einer aktiven Begehung, besteht.

Unterlassung

Eine Unterlassung ist z. B. im Rahmen des § 63 Absatz 1 Nr. 7 gegeben, wenn der oder die Leistungsberechtigte entgegen [§ 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I](#) eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Leistungsanspruch relevant ist, nicht angezeigt hat.

Weist eine leistungsberechtigte Person leistungserhebliche Tatsachen zum Erlass einer abschließenden Entscheidung nicht nach (siehe [§ 41a Absatz 3 Satz 2](#)), liegt zwar eine Unterlassungstat vor. Diese ist jedoch nicht bußgeldbewehrt, weil ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I](#) nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 erfüllt.

**Anlage 3 zu FW zu § 63 SGB II
Hinweise zur Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten**

gemeinsame Einrichtung							
	Buchungsstelle	Hauptvorgang	Teilvorgang	Vertragskontotyp	Vertragsgegenstandsart	Sachkonto	Finanzposition
Bußgelder	entfällt	6204	0001	25	6204	5117000110	7-119 99-00-0003
Verwarnungsgelder	entfällt	6204	0003	25	5709	5117000140	7-119 99-02-0002
Gebühren/Auslagen nach § 107 OWiG (z. B. Gebühren BG-Bescheid, Auslagen für Zustellung und Aktenversendung)	entfällt	6204	0004	25	6204	5117000150	7-119 99-02-0003
Auslagen nach § 105 Absatz 2 OWiG	entfällt	6204	0002	25	6204	5117000120	7-119 99-00-0004
Gerichts- und ähnliche Kosten (z. B. Kosten für Handelsregisterauszüge)	entfällt	5711	0004	26	1500	6777000130	7-526 01-02-0004